

An die
Universität Regensburg
Prüfungsamt Zahnmedizin
am Universitätsklinikum
Franz-Josef-Strauß-Allee 11
93053 Regensburg

ZVP
Meldeschluss
Frühjahr: 25.01.
Herbst: 25.06.

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur

ZAHNÄRZTLICHEN VORPRÜFUNG (ZVP)

gem. § 19 der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl I S. 37) n.F.

im Frühjahr _____

im Herbst _____

Persönliche Daten	
Familienname	
ggf. Geburtsname	
Vorname	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	
Matrikelnummer	
Anzahl Fachsemester	
ggf. angerechnete FS	
Anschrift, an welche die Prüfungsmitteilung versandt werden soll:	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Folgende Unterlagen sind **im Original oder amtlich beglaubigter Kopie** beigefügt:

- Geburtsurkunde / Auszug Familienbuch - normale Kopie ausreichend
(bei Verheirateten zusätzlich Kopie Heiratsurkunde, sofern der geführte Name von dem in der Geburtsurkunde abweicht); nur wenn NVP nicht an der UR abgelegt wurde
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie)
bei im Ausland erworbenen Zeugnissen zusätzlich Anerkennungsbescheid; nur wenn NVP nicht an der UR abgelegt wurde
- Studienverlaufsbescheinigung (Nachweis eines zahnmedizinischen Studiums von mind. 5 Halbjahren); ggf. Bescheid über angerechnete Studiensemester beilegen
- Nachweise über (Ausdruck FlexNow beilegen)
 - Anatomische Präparierübungen
 - Kurs der technischen Propädeutik
 - Medizinischer Terminologie bzw. Nachweis Latein auf der Hochschulzugangsberechtigung
 - Mikroskopisch-Anatomischer Kurs
 - Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
 - Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (Ferienkurs)
 - Physiologisch-chemisches Praktikum
 - Praktikum der Physiologie
- Ich bestätige die Teilnahme an folgenden Pflichtvorlesungen
 - Physiologie (2 Semester)
 - Physiologische Chemie (2 Semester)
 - Werkstoffkunde (2 Semester)
 - Anatomie (3 Semester)
 - Histologie
 - Entwicklungsbiologie

Ich versichere, dass ich bisher noch vor keinem inländischen oder ausländischen zahnärztlichen Prüfungsausschuss eine zahnärztliche Vorprüfung begonnen (Ausnahmegenehmigung ist möglich) habe bzw. an einer zahnärztlichen Vorprüfung endgültig erfolglos teilgenommen habe.

Ich bin mir bewusst, dass falsche oder unvollständige Angaben bei der Meldung zu dieser Prüfung den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge haben.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)

HINWEISE zum RÜCKTRITT

Tritt ein Prüfling "**vor Erhalt der Ladung**" zurück, erklärt der Kandidat den Rücktritt durch **eingeschriebenen** Brief oder persönlich gegenüber dem Prüfungsvorsitzenden.

Tritt ein Prüfling "**nach Erhalt der Ladung**", aber vor dem ersten Prüfungstag, zurück, erklärt der Kandidat den Rücktritt durch **eingeschriebenen** Brief oder durch persönliches Erscheinen. Der Rücktritt ist zu **begründen und durch ein ärztliches Attest zu belegen**.

Vom Tage des Prüfungsbeginns (erster Prüfungstag) an ist ein Rücktritt nicht mehr möglich, da die begonnene Prüfung nicht unterbrochen werden darf. Die Prüfung kann nur noch in **begründeten** Fällen in einzelnen Fächern vorübergehend ausgesetzt werden.

Anträge hierfür müssen unter Vorlage eines Zeugnisses (Attestes)

- eines Arztes oder
- eines leitenden Arztes einer Universitätsklinik oder
- eines leitenden Arztes einer Krankenanstalt

im Sekretariat des Prüfungsausschusses **vor Beginn der jeweiligen Prüfung erfolgen**. Das ärztliche Zeugnis muss in jedem Falle Grund und Dauer der Erkrankung enthalten und für den Vorsitzenden nachprüfbar sein, d.h. es muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht nachvollziehbar beschreiben. Über seine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Dazu bleibt es dem Prüfungsausschuss (Prüfungsvorsitzenden) vorbehalten, ggf. eine weitere ärztliche Bescheinigung durch das Staatliche Gesundheitsamt zu fordern.

Prüflinge, die nach Prüfungsbeginn aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsunfähigkeit geltend machen, sind verpflichtet, die vorstehenden Hinweise dem begutachtenden Arzt oder ggf. Gesundheitsamt vorzulegen!

Erfolgt die Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in diesem Fach mit dem Vermerk "schlecht, weil nicht erschienen" als **nicht** bestanden!

Erscheint ein Prüfungsteilnehmer in zwei Prüfungsfächern ohne genügende Entschuldigung nicht, gilt die **gesamte** Prüfung als **nicht** bestanden (vgl. §16 der Approbationsordnung für Zahnärzte).

Die Kenntnisnahme der vorstehenden Hinweise wird bestätigt.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)